

## Stichwort «Inkassobüros»

### Inhalt

1. Das Inkassobüro muss eine Zession oder eine Vollmacht vorlegen .....	1
2. Kontrolle sämtlicher aufgeführten Posten .....	2
3. Aufgeblasene Forderungen - ein Beispiel aus der Praxis.....	3
4. Mitunter hemdsärmelige Methoden.....	4
5. Ein Inkassobüro bedrängt mich – was tun?.....	4

**Inkassobüros verdienen ihr Geld mit der Eintreibung fremder Forderungen. Oft werden die ursprünglichen Forderungen deshalb mit unhaltbaren Zuschlägen, die im Extremfall höher sein können als die eigentliche Forderung, aufgeblasen. Für Schuldner:innen bedeutet das: Eine Kontrolle sämtlicher vom Inkassobüro geltend gemachten Posten ist unbedingt notwendig. Und nicht zuletzt: Unterschreiben Sie keine vorformulierten Abzahlungsvereinbarungen. Auch - oder erst recht nicht - wenn man Ihnen sogenannte "Rabatte" anbietet.**

### 1. Das Inkassobüro muss eine Zession oder eine Vollmacht vorlegen

Wenn ein Inkassobüro auf eine/n Schuldner:in (nachfolgend: die Schuldnerin) zukommt, ist es zunächst wichtig, zu verstehen, worum es überhaupt geht. Die Schuldnerin soll plötzlich das Geld, das sie schuldet, nicht mehr an den ursprünglichen Vertragspartner, sondern an das Inkassobüro zahlen, mit dem vielleicht noch nie zuvor Kontakt bestand. Es sollte selbstverständlich sein, dass das Inkassobüro ein Dokument vorlegt, das zwei Dinge nachweist:

1. Das Inkassobüro ist berechtigt, im Namen des Gläubigers/der Gläubigerin (nachfolgend: der Gläubiger) zu handeln. Dafür muss der Gläubiger dem Inkassobüro eine Vollmacht erteilt haben oder die Forderung an das Inkassobüro abgetreten haben (Zession).
2. Wenn der Gläubiger die Forderung an das Inkassobüro abgetreten hat, kann die Schuldnerin ihre Schulden nur noch gegenüber dem Inkassobüro begleichen. Zahlt die Schuldnerin trotzdem an den ursprünglichen Gläubiger, ist das Inkassobüro nicht verpflichtet, diese Zahlung anzuerkennen.

**Das Gegenteil ist der Fall. Dass ein Inkassobüro von sich aus eine Vollmacht oder eine Abtretung vorlegt, ist die seltene Ausnahme. Wenn das Inkassobüro weder eine Vollmacht noch eine entsprechende Urkunde vorlegt, muss es durch die Schuldnerin aufgefordert werden, diesen Schritt nachzuholen.**



## 2. Kontrolle sämtlicher aufgeführten Posten

Im schweizerischen Recht gilt die Vermutung, dass die Verzugszinsen (ev. gemäss Vertrag höher als die gesetzlich vorgesehenen 5% pro Jahr) den Verzugschaden abdecken. Fordert der Gläubiger mehr Geld, muss er nachweisen, dass sein tatsächlicher Schaden höher ist.

Die Kosten des Inkassobüros kann der Gläubiger dabei keinesfalls geltend machen: Der Gläubiger hat eine Schadenminderungspflicht und kann problemlos selbst ein Betreibungsbegehren stellen, ohne auf die Hilfe eines Inkassobüros angewiesen zu sein. Zudem dürfen gemäss Artikel 27 Absatz 2 SchKG die Kosten des Inkassobüros für das Verfahren vor den Betreibungs- und Konkursämtern nicht der Schuldnerin auferlegt werden. Das bedeutet: Wenn der Gläubiger ein Inkassobüro beauftragt, muss er die Kosten selbst tragen. Die Honorarnote des Inkassobüros ist nicht Teil des Verzugschadens, der von der Schuldnerin zu tragen ist. Trotzdem versuchen Inkassobüros immer wieder, ihre Kosten in die Rechnung einzufügen – beispielsweise als "Verzugschaden", "div. Auslagen", "Rechtsberater-Kosten" oder "Forderung gemäss Art. 106 OR"<sup>1</sup>.

Bei den Rechnungen der Inkassobüros ist somit eine minutiöse Kontrolle jedes einzelnen Postens erforderlich:

- Die **Hauptforderung** sollte identisch mit der Forderung des ursprünglichen Gläubigers sein. Aufgelaufene Zinsen dürfen nicht zur Hauptforderung hinzugefügt werden, da dies zu Zinseszinsen führen würde.
- Wenn nichts anderes vereinbart wurde, darf der Gläubiger Verzugszinsen von fünf Prozent pro Jahr verlangen.
- Die tatsächlichen **Betreibungskosten**, also die Kosten, die dem Betreibungsamt bezahlt wurden, müssen letztendlich von der unterliegenden Partei im Betreibungsverfahren getragen werden. Wenn die Betreuung gerechtfertigt ist, wird die betriebene Person also die Kosten tragen müssen. Wenn die Forderung künstlich aufgebläht ist, müssen die Kosten aufgeteilt werden.
- Die **Teilzahlungszuschläge** (und die Kosten für die Einrichtung der Zahlungsvereinbarung) sind problematisch. Dabei könnte es sich um einen „Zahlungsaufschub“ im Sinne des Bundesgesetzes über den

<sup>1</sup> Der Gläubiger hat eine Schadenminderungspflicht. Die angebliche Einschaltung eines Rechtsberaters bei einer trivialen Betreuung ist sicher nicht nötig und dient nur der Aufblähung der Zuschläge. Vgl. hiezu [Michael Krampf, Fünf Gründe gegen den «Verzugsschaden»](http://www.schuldeninfo.ch/cms/tl_files/_documents/uebrige_dokumente/krampf_verzugsschaden.pdf), in: Plädoyer 2/15 (www.schuldeninfo.ch/cms/tl\_files/\_documents/uebrige\_dokumente/krampf\_verzugsschaden.pdf)

Konsumkredit handeln. Deshalb müsste beispielsweise der „effektive Jahreszins“ angegeben werden, und die Abzahlungsvereinbarung müsste auf das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung hinweisen. Würde das Inkassobüro den effektiven Jahreszins angeben, würden die Schuldnerinnen und Schuldner erkennen, dass er oft weit über der Wucherzinsgrenze liegt.

### 3. Aufgeblasene Forderungen - ein Beispiel aus der Praxis

Gibt es Inkassobüros, die für einen offenen Betrag von 70 Franken über 800 Franken verlangen? Ja, wie das folgende Beispiel zeigt:

Das Inkassobüro schickt dem Schuldner für ein abonniertes Generalabonnement folgende Abrechnung:

<b>Hauptforderung</b>	<b>CHF</b>	<b>3'165.00</b>
<b>abzüglich geleistete Zahlungen</b>	<b>CHF</b>	<b>3'080.00</b>
<b>Verzugsschaden</b>	<b>CHF</b>	<b>616.00</b>
<b>Zins</b>	<b>CHF</b>	<b>132.55</b>
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>833.55</b>

Entsprechend der Abrechnung des Inkassobüros ist eine Hauptforderung/Grundforderung von CHF 85.00 ausstehend. Nach Überprüfung der Zahlungsströme zeigt sich jedoch, dass der Kunde tatsächlich noch einen offenen Betrag (Grundforderung) von CHF 70.00 schuldet, und nicht 85.00. Von Anfang an hat das Inkassobüro eine überhöhte "Hauptforderung" in Rechnung gestellt.

Zusätzlich erscheinen CHF 616.00 als "Verzugsschaden" für eine Forderung von CHF 85.00 bzw. CHF 70.00 offensichtlich überzogen. Etwa anderthalb Monate später lässt das Inkassobüro dem Kunden einen Zahlungsbefehl zustellen."

Die Forderung sieht nun so aus:

<b>Forderung</b>	<b>CHF</b>	<b>85.00</b>
<b>Verzugsschaden</b>	<b>CHF</b>	<b>330.50</b>
<b>Div. Auslagen</b>	<b>CHF</b>	<b>26.90</b>
<b>Zins</b>	<b>CHF</b>	<b>133.65</b>
<b>Betriebskosten</b>	<b>CHF</b>	<b>50.00</b>
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>626.05</b>

Bemerkenswert ist, dass der geltend gemachte 'Verzugsschaden' des Inkassobüros, obwohl zusätzliche Bemühungen behauptet werden, nur noch etwa halb so hoch ist. In einer paradoxen Konsequenz geht die Gesamtforderung, trotz des Kostenvorschusses für die Zustellung des Zahlungsbefehls, um über 200 Franken zurück.

Der beanspruchte Vollzugsschaden wurde nie nachgewiesen und ist nicht geschuldet. Bei einer Rekonstruktion der Zinsbelastung durch die Berner Schuldenberatung wird ein weiteres bemerkenswertes Detail deutlich: Die korrekt berechneten Verzugszinsen belaufen sich auf CHF 26.02 – nicht auf CHF 133.65.

Nach langwieriger Korrespondenz, in der die Briefe der Berner Schuldenberatung nur sehr knapp und unvollständig beantwortet werden, kommt es zu einer Einigung: Der Kunde zahlt CHF 120.00 als Saldo aller Ansprüche, nachdem sich das Inkassobüro verpflichtet hat, die Betreuung zurückzuziehen.

#### 4. Mitunter hemdsärmelige Methoden.

Es gibt Inkassobüros, die mit groben Methoden arbeiten: Sie unterstellen der Schuldnerin, ihr Verhalten sei unehrenhaft. Einige Büros schrecken sogar vor mehr oder weniger offenen Androhungen von Strafanzeigen nicht zurück. Wenn ein Inkassobüro zu rüpelhaft auftritt, empfiehlt sich eine klare Zurechtweisung mit einem eingeschriebenen Brief. Eine Kopie geht an den ursprünglichen Gläubiger, der überlegen wird, ob die Einschaltung eines anstößigen Büros seinem Image nicht schaden könnte (siehe [Wie frech dürfen Geldeintreiber sein?»](#) auf der Website des Beobachters<sup>2</sup>). Zudem kann ein solches Verhalten unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen für das Inkassobüro, resp. deren Mitarbeiter nach sich ziehen<sup>3</sup>.

#### 5. Ein Inkassobüro bedrängt mich – was tun?

1. Verlangen Sie mit einem eingeschriebenen Brief, dass das Inkassobüro Ihnen eine Vollmacht oder eine Abtretungserklärung (Zession) vorlegt und machen Sie eine Kopie des Schreibens! Das Inkassobüro muss seine Berechtigung beweisen, wenn der ursprüngliche Gläubiger Sie nicht direkt über den Übergang der Forderung informiert hat.
2. Rekonstruieren Sie den Betrag, den Sie dem ursprünglichen Gläubiger schulden, und die aufgelaufenen Zinsen. Wenn eine gerechtfertigte Betreuung eingeleitet wurde, kommen die echten Betreuungskosten (d.h., die Kosten des Betreibungsamts) dazu. Lassen Sie sich keine "Hauptforderung" aufdrängen, in der etwa bereits aufgelaufene Zinsen enthalten sind. Die Zinsen dürfen nicht zur Forderung hinzugefügt und dann zusammen weiter verzinst werden.
3. Entfernen Sie alle Posten aus, die das Inkassobüro nicht durchsetzen könnte ("Verzugsschaden nach OR 106", "Rechtsberater-Kosten", "div. Auslagen", "Evidenzhaltungskosten" usw.).
4. Sobald Sie die Vollmacht oder die Abtretungserklärung erhalten haben, bezahlen Sie, wenn möglich, den effektiv geschuldeten Betrag auf das Konto, das Ihnen das Inkassobüro genannt hat. Vorsicht: Sofern das Inkassobüro Sie betrieben hat, sollten Sie erst bezahlen, wenn es sich schriftlich verpflichtet hat, nach Eingang der Zahlung die Betreuung gegen Sie zurückzuziehen. Andernfalls bleibt auch nach der Zahlung ein lästiger Eintrag im Betreibungsregister bestehen.
5. Lassen Sie sich nicht entmutigen, wenn Sie bei grossen Inkassobüros keinen kompetenten Gesprächspartner finden! Die Forderung gegen Sie ist mit Tausenden von anderen Forderungen in einem Rechner gespeichert. Die Sachbearbeiterinnen kennen die einzelnen Dossiers nicht. Die Briefe, die Sie erhalten haben, wurden oft von einem Computerprogramm verfasst und unter Umständen vor Ihnen von niemandem gelesen.

<sup>2</sup> [www.beobachter.ch/schulden-betreibungen/mahnung-muss-ich-furs-inkasso-zahlen](http://www.beobachter.ch/schulden-betreibungen/mahnung-muss-ich-furs-inkasso-zahlen)

<sup>3</sup> Bundesgerichtsurteile 6B\_1236/2021 und 6B\_1246/2021

6. Wenn Sie betrieben werden: Erklären Sie Rechtsvorschlag - zumindest für den Teil der Forderung, den Sie nicht schulden.
7. Sammeln Sie alle Belege und Kopien!
8. Lassen Sie sich von einer seriösen [Schuldenberatungsstelle](#)<sup>4</sup> beraten.

---

<sup>4</sup> Hier finden Sie eine Liste der seriösen Beratungsstellen: [www.schuldeninfo.ch/cms/links-beratungsstellen.htm](http://www.schuldeninfo.ch/cms/links-beratungsstellen.htm)